

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 81/12 BH

L 19 AS 1251/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 190 AS 29240/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin-Spandau,
Altonaer Straße 70/72, 13581 Berlin,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
6. September 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt G bei-
zuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 6.9.2012 nicht erfüllt.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 In der Begründung seines Antrags bezieht der Kläger sich ausdrücklich auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, weil das LSG erstens sich zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt sehen müssen und zum Zweiten eine Überraschungsentscheidung getroffen habe. Beide Gründe können jedoch im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde voraussichtlich nicht zu einer Zulassung der Revision führen.
- 4 Soweit der Kläger als Aufklärungsmangel nach § 103 SGG rügt, das LSG hätte sich gedrängt sehen müssen, entsprechend seinem - des Klägers - aufrechterhaltenen Beweis Antrag ein medizinisches Sachverständigengutachten zum Beweis der Tatsache einzuholen, dass ihm von Juni 2009 bis Juni 2010 ein Umzug nicht möglich war, ohne dass eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten war, übersieht der Kläger, dass das LSG in seinem Urteil (*Seite 16 f*) sich mit dieser Frage ausführlich und in Würdigung der vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen auseinandergesetzt hat. Angesichts dessen war die Einholung eines medizinischen Gutachtens nicht zwingend, zumal ein Umzug nur eine von mehreren Kostensenkungsmöglichkeiten nach § 22 Abs 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist.
- 5 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel eine Überraschungsentscheidung des LSG und damit einen Verstoß gegen den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör nach Art 103 Abs 1 Grundgesetz und § 62 SGG anführt, weil das LSG ihn im Urteil auf die Möglichkeit einer Untervermietung verwiesen habe, ohne dies vorher anzusprechen, scheidet ein solcher Verstoß schon deswegen aus, weil in dem schon angesprochenen, vorliegend einschlägigen und im Mittelpunkt des Rechtsstreits stehenden § 22 Abs 1 SGB II eine Untervermietung als Möglichkeit der Kostensenkung ausdrücklich genannt wird.
- 6 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl/ Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI, RdNr 70*)



nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung in diesem Sinne. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.

- 7 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

